

Geld für das Ehrenamt – Was gibt es da ?

Malte Jörg Uffeln

Magister der Verwaltungswissenschaften

**Rechtsanwalt Mediator (DAA) MentalTrainer Lehrbeauftragter
(Gründau)**

www.uffeln.eu

ra-uffeln@t-online.de

ON bei facebook und google + unter Malte Jörg Uffeln

***Fragen Sie mich !
Unterbrechen Sie mich !***

"Wer's nicht einfach und klar sagen kann, der soll schweigen und weiterarbeiten, bis er's klar sagen kann."

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

I.
Steuerbefreiungen
nach § 3 EStG

Steuerfrei sind

Nr. 12

aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als

Aufwandsentschädigung festgesetzt sind

und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. 2Das Gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen;

Höchstgrenze wie § 3 Nr. 26 EStG € 2.400,00 / Jahr

Nr. 13

die aus öffentlichen Kassen gezahlten

Reisekostenvergütungen,

Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder. 2Die als Reisekostenvergütungen gezahlten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Pauschbeträge nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 nicht übersteigen; Trennungsgelder sind nur insoweit steuerfrei, als sie die nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 und Absatz 5 sowie § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen;

Kommunale Mandatsträger (Ratsherrenenerlass) Was geht ?

- * Reisekosten bei Dienstreisen**
- * Aufwendungen für Informationsmaterial**
 - * Porto, Telefon, Schreibmaterial**
 - * Fraktionsbeiträge**
- * häusliches Arbeitszimmer („Mittelpunkt“-
Theorie)**
- * Bewirtungskosten aus mandatsbedingtem
Anlass**
 - * Wahlkampfkosten**

Kommunale Mandatsträger (Ratsherrenenerlass)

Was geht nicht ?

- * Kosten für eigene Verpflegung**
- * Bewirtungskosten Geburtstag, Jubiläen**
 - *bürgerliche Kleidungskosten**
- * Getränke und Bewirtung bei Schützenfesten**
 - * Mitgliedsbeiträge an Vereine, Pokale, Ehrenpreise**

Übungsleiterpauschale

(§ 3 Nr. 26 EStG)

€ 2.400 Euro/Jahr

(€ 200 mtl.)

Nr. 26....

Einnahmen aus nebenberuflichen

Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 100 Euro im Jahr. 2Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

Ehrenamtspauschale

(§ 3 Nr. 26a EStG)

€ 720 / Jahr

(€ 60 mtl.)

Nr. 26a

Einnahmen aus nebenberuflichen

Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr. 2Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. 3Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

TIPP:

Klare Satzungsregelung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahrs geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verfallen.

WICHTIG:

Kumulierungsverbot bei „gleicher Tätigkeit“

**§ 3 Nr. 26 a EStG geht neben § 3 Nr. 12 EStG
und § 3 Nr. 26 EStG nicht.**

TIPP:

**Unterschiedliche „Ehrenämter“ definieren
und – ggf. durch Verträge und Beschlüsse-
voneinander abgrenzen.**

Nr. 26b.

**Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des
Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sie zusammen mit den
steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nummer 26 den
Freibetrag nach Nummer 26 Satz 1 nicht überschreiten.
2Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend;**

Nr. 51.

**Trinkgelder, die anlässlich einer
Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten
freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch
auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag
gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung
zu zahlen ist;**

Sonstige Einkünfte

i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG:

Freigrenze

256 € / Jahr

II.

Reisekostenrecht

**Fahrtkosten,
Verpflegungsmehraufwendungen,
Übernachungskosten, Reisenebenkosten**

Fahrtkosten Höchstersatz

*** 0,30 Euro/km bei einem Kraftwagen, erhöht um 0,02 Euro für die Mitnahme jeder weiteren Person**

*** 0,13 Euro/km bei einem Motorrad oder Motorroller, erhöht um 0,01 Euro bei Mitnahme einer Person**

*** 0,08 Euro/km bei einem Moped oder Mofa**

*** 0,05 Euro/Km bei einem Fahrrad.**

Ggf. auch „außergewöhnliche Kosten bei Schäden“

**bspw. nicht voraussehbare Aufwendungen für
Reparaturen, die nicht auf Verschleiß beruhen,
Aufwendungen zur Beseitigung von Unfallschäden oder
Aufwendungen infolge eines Schadens durch den
Diebstahl des Fahrzeuges**

Verpflegungsmehraufwendungen bei „ Dienstreisen“

Pauschal, je Kalendertag

***bei einer Abwesenheit von 24 Stunden 24 Euro**

***bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden,
aber mindestens 14 Stunden 12 Euro**

***bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden,
aber mindestens 8 Stunden 6 Euro**

*** bei einer Abwesenheit unter 8 Stunden 0 Euro**

Übernachungskosten bei Inlandreisen

- * in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen,
oder**
- * ohne Einzelnachweis bis zur Höhe eines Pauschbetrages von 20
Euro, sofern der Arbeitnehmer die Unterkunft nicht vom Arbeitgeber
oder aufgrund seines Dienstverhältnisses von einem Dritten
unentgeltlich erhalten hat.**

Sonderfall Frühstück

Variante 1

gesonderter Ausweis in der Hotelrechnung

=

voller Kostenersatz des Frühstücks

Auslandsreisen

Auslandstagegeldersatz

Höchste Sätze nach Bundesreisekostengesetz

- 1. Abwesenheit von 24 Stunden: 120 Prozent**
- 2. Abwesenheit unter 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden: 80 Prozent**
- 3. Abwesenheit unter 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden: 40 Prozent.**

Übernachungskosten im Ausland

**Variante 1 in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen
oder**

**Variante 2 ohne Einzelnachweis in Höhe eines Pauschbetrags,
der länderweise unterschiedlich ist, soweit der Arbeitnehmer
die Unterkunft nicht vom Arbeitgeber oder aufgrund seines
Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder
verbilligt erhalten hat.**

Reisenebenkosten

**bspw. Gepäckbeförderung-, und Aufbewahrung, Telefonkosten,
Parkkosten**

Voller Ersatz gegen Nachweis (Beleg !)

**Reisenebenkosten kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen
lohnsteuerfrei ersetzen. Der Arbeitnehmer muss
entsprechende Unterlagen vorlegen, die der Arbeitgeber als
Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren hat.**

Variante 2
Kein gesonderter Ausweis, GESAMTPREIS

Kürzungen der Rechnung

**a. für das Frühstück 20 Prozent des vollen
Verpflegungspauschbetrages bei 24stündiger
Abwesenheit (also 4,80 Euro)**

**b.für Mittag- und Abendessen jeweils 40 Prozent des
vollen Verpflegungspauschbetrages bei 24stündiger
Abwesenheit also jeweils 9,60 Euro)**

III.

Tankgutscheine....

mtl. bis zu € 44,00 steuerfrei

**Voraussetzungen:
konkret bezeichnete Ware oder Dienstleistung!**

TIPPS:

- 1. Niemals einen Euro-Betrag oder Höchstbetrag ausweisen!**
- 2. keine Zahlungsfunktion**
- 3. Der Tankgutschein darf nicht in einer Blanko-Vorlage handschriftlich ausgefüllt werden.**

Tankgutschein / Benzingutschein

Der Mitarbeiter Frau / Herr _____

ist dazu berechtigt, mit diesem Gutschein _____ Liter

- Benzin
- Diesel
- Biodiesel
- Super Plus
- Superbenzin

bis zum (Datum) bei der Tankstelle _____ zu tanken.

Der Gutschein ist nur für den aktuellen Monat gültig, er lässt sich nicht in den Folgemonat übertragen!

Die Rechnung trägt das Unternehmen _____.

Der Gutschein ist über das Kundenkonto _____ abzurechnen.

Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Weitere TIPPS:

- 1. 44 Euro Grenze nicht überschreiten !**
- 2. Menge des Treibstoffs muss vermerkt werden!**
- 3. Es gilt der Benzinpreis des Tages, an dem der Mitarbeiter den Benzingutschein erhält.
TIPP: Sofort nach Aushändigung einlösen!**
- 4. Der Arbeitnehmer muss den Erhalt des Tankgutscheins monatlich mit Datum quittieren.**
- 5. Der Gutschein ist nur für den aktuellen Monat gültig, er kann nicht in den Folgemonat übertragen**

IV. Geschenke

Quelle:

<http://www.fc-steuer.de/downloads/GeschenkeBewirtung.pdf>

Fall 1: an „ Dritte“ € 35,00 / Jahr

Fall 2 : an „ eigene AN“ unbegrenzt

Problem:

**lohnsteuerrechtliche und
gemeinnützigkeitsrechtliche Sicht nicht
deckungsgleich**

Merkmale/Kriterien

- * „angemessener Umfang“**
- * „aus der Lebenserfahrung“**
- * „keine Begünstigung“**

€ 35,00 – Grenze einhalten

(bis 31.12.2003 € 40,00)

**Aufmerksamkeiten
nach R 19.6 LStR bis zu einem
Betrag von 40 € sind kein
Arbeitslohn.**

Sonderfall

**„Ehrenamtsjubiläum / Verabschiedung“
Grenze des max. Zulässigen**

„ungeklärt“

Kriterien

- * Art und Umfang der Tätigkeit**
 - * Bedeutung des Amtes**
 - * Leistungen und Dauer**

V.

**Weitere Aufwendungen in
tatsächlich entstandener
Höhe.....**

Belege, Belege, Belege liefern....

*** Porto**

*** Fahrtkosten**

*** Telefon**

*** Druckerkartuschen**

*** Kopierpapier**

*** Büromaterial**

*** „Dienstkleidung“**

VI.
Bewirtungskosten
„ Ehrenamtlicher “

Bewirtungskosten sind nach R 4.10
Einkommensteuerrichtlinien (EstR)
Aufwendungen für den Verzehr von Speisen,
Getränken und sonstigen Genussmitteln und
können entweder in voller Höhe, nur zum Teil
oder überhaupt nicht abzugsfähig sein.

**Bei den Bewirtungskosten für
Geschäftsfreunde dürfen steuerlich als
Betriebsausgaben abgezogen werden **70
Prozent** der durch Belege ordnungsgemäß
nachgewiesenen Aufwendungen, soweit sie
angemessenen sind.**

Der Bewirtungs- Nachweis

muss folgende Angaben enthalten:

- 1. Anlass der Bewirtung (möglichst genau, allgemeine Angaben wie "Arbeitsgespräch" genügen nicht)**
- 2. Namen der bewirteten Personen**
- 3. Unterschrift des Bewirtenden, also des Gastgebers.**

LINK:

http://www.hk24.de/recht_und_steuern/steuerrecht/ertrag_lohnsteue

VII.

Schön wärs

**Der steueroptimierte Modell –
Multifunktionär ,der alle
Freibeträge ausnutzt !!!**

Zusammentreffen mit anderen Steuervergünstigungen

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, 19. Juni 1981

IV B4-S2121-53/81

Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder

Betr.: Steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG

Andere Vorschriften, nach denen die
Erstattung von Aufwendungen ebenfalls
steuerfrei ist (z. B. § 3 Nr. 12, Nr. 13, Nr. 16
EStG), **bleiben unberührt.**

*** § 3 Nr. 26 EStG € 2.100,00 (2.400,00) / Jahr
(Übungsleiter/ Betreuer)**

***§ 3 Nr. 26 a EStG als Ehrenamtlicher
€ 500,00 (€ 720,00) /Jahr
(Vorstandsmitglied)**

*** § 3 Nr. 12 EStG Aufwändungsersatz aus öffentlichen
Kassen
(Mandatsträger/ Mitglied der
Sportkommission)**

***§ 3 Nr. 26 b EStG Aufwändungsersatz als Betreuer
(bis zu € 2.100,00 /Jahr)**

**(ehrenamtlicher Betreuer im
Hospizverein)**

*** sonstige steuerfreie Zuwendungen wie Sachbezüge
von monatlich maximal 44 Euro
(bspw. Benzingutscheine)**

**(Fahrdienst im
Betreuungsverein)**

***Geschenk bis zu € 40,00 je Anlass und Ereignis /
Jahr
(von jedem Verein !!!)**

***€ 400,00 (€ 450,00) Mini-Job
(Geschäftsführer des
Vereinsrings)**

TIPP für Freiberufler:

Der Abzug von Werbungskosten oder Betriebsausgaben ist bei der steuerfreien Aufwandsentschädigung ausgeschlossen (§ 3 c EStG).

ABER:

Ab 01.01.2000 dürfen abweichend von diesen Grundsätzen nach § 3 Nr. 26 S. 2 EStG in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit stehende Ausgaben **nur** insoweit als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Personalbögen erstellen, führen und kontrollieren !!!

**Vielen Dank für ihre Mitarbeit
und
Aufmerksamkeit**

Ihr

**Malte Jörg Uffeln
Rechtsanwalt und Mediator
(Gründau)**

www.uffeln.eu

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln